

E/5975/Rev.1

**Geschäftsordnung**  
der  
**Fachkommissionen**  
des  
**Wirtschafts- und Sozialrats**



**VEREINTE NATIONEN**

E/5975/Rev.1

**Geschäftsordnung**  
der  
**Fachkommissionen**  
des  
**Wirtschafts- und Sozialrats**



**VEREINTE NATIONEN**

**New York 1983**

E/5975/Rev.1

**HINWEIS**

Die Geschäftsordnung der Fachkommissionen wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat erstmals mit Resolution 100 (V) vom 12. August 1947 verabschiedet. Nach einer eingehenden Überprüfung wurde sie vom Rat mit Resolution 289 (X) vom 6. März 1950 abgeändert. Die vorliegende Ausgabe berücksichtigt alle Änderungen, die der Rat nach diesem Zeitpunkt mit folgenden Resolutionen und Beschlüssen angenommen hat: Resolution 481 (XV) vom 1. April 1953; Resolution 1231 (XLII) vom 6. Juni 1967; Beschluß vom 2. August 1968 (1561. Sitzung); Resolution 1393 (XLVI) vom 3. Juni 1969; Beschluß vom 3. Juni 1969 (1596. Sitzung); Beschluß vom 17. November 1969 (1647. Sitzung); Beschluß 216 (LXII) vom 26. April 1977 und Beschluß 1982/147 vom 15. April 1982.

**BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE**

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

UNITED NATIONS PUBLICATION

Sales No. G.83.I.10

# INHALT

<i>Regel</i>		<i>Seite</i>
I. TAGUNGEN		
1.	Anzahl der Tagungen.....	1
2.	Tagungsbeginn.....	1
3.	Tagungsort .....	1
4.	Bekanntgabe des Tagungsbeginns .....	2
II. TAGESORDNUNG		
5.	Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung .....	2
6.	Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung.....	3
7.	Annahme der Tagesordnung .....	4
8.	Änderung der Tagesordnung .....	4
9.	Entwurf der vorläufigen Tagesordnung für die folgende Tagung .....	5
III. VERTRETUNG		
10.	Amtszeit der Mitglieder .....	5
11.	Vertreter .....	5
12.	Rechte der Vertreter bis zu ihrer Bestätigung .....	6
13.	Stellvertreter .....	6
14.	Berater .....	6
IV. AMTSTRÄGER		
15.	Wahl der Amtsträger.....	7
16.	Amtszeit .....	7
17.	Amtierender Vorsitzender .....	7
18.	Befugnisse des amtierenden Vorsitzenden.....	7

19.	Ersetzung des Vorsitzenden oder anderer Amtsträger.....	8
20.	Stimmrecht des Vorsitzenden.....	8
<i>Regel</i>		<i>Seite</i>

#### V. NEBENORGANE

21.	Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen.....	8
22.	Einsetzung von Unterkommissionen.....	9
23.	Amtsträger.....	9
24.	Geschäftsordnung.....	9

#### VI. SEKRETARIAT

25.	Pflichten des Generalsekretärs.....	10
26.	Pflichten des Sekretariats.....	10
27.	Erklärungen des Sekretariats.....	11
28.	Kostenvoranschläge.....	11

#### VII. SPRACHEN

29.	Amts- und Arbeitssprachen.....	11
30.	Dolmetschung.....	11
31.	Sprachen der Sitzungsprotokolle.....	12
32.	Sprachen der Resolutionen und anderen förmlichen Beschlüsse.....	12

#### VIII. SITZUNGSPROTOKOLLE UND BERICHTE

33.	Tonaufzeichnungen der Sitzungen.....	12
34.	Kurzprotokolle der Sitzungen.....	13
35.	Protokolle der öffentlichen Sitzungen.....	13
36.	Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen.....	13
37.	Berichte an den Rat.....	14
38.	Übermittlung förmlicher Beschlüsse und Berichte.....	14

## IX. ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

39.	Allgemeiner Grundsatz.....	14
<i>Regel</i>		<i>Seite</i>

## X. FÜHRUNG DER GESCHÄFTE

40.	Verhandlungs- und Beschlußfähigkeit.....	15
41.	Allgemeine Befugnisse des Vorsitzenden.....	15
42.	Anträge zur Geschäftsordnung.....	15
43.	Reden .....	16
44.	Abschluß der Rednerliste.....	16
45.	Recht auf Antwort.....	17
46.	Glückwünsche.....	17
47.	Beileidsbezeugungen .....	17
48.	Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung .....	17
49.	Vertagung der Aussprache .....	18
50.	Schluß der Aussprache .....	18
51.	Reihenfolge der Anträge.....	18
52.	Vorlage von Vorschlägen und wesentlichen Änderungs- anträgen.....	19
53.	Zurückziehung von Vorschlägen und Anträgen .....	19
54.	Beschlüsse über die Zuständigkeit .....	19
55.	Erneute Behandlung von Vorschlägen.....	19

## XI. ABSTIMMUNG UND WAHLEN

56.	Stimmrecht.....	20
57.	Antrag auf Abstimmung .....	20
58.	Erforderliche Mehrheit .....	20
59.	Abstimmungsverfahren .....	20
60.	Erklärung zur Stimmabgabe .....	21
61.	Verlauf der Abstimmung .....	21
62.	Teilung von Vorschlägen und Änderungsanträgen .....	21
63.	Änderungsanträge .....	22

64.	Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge .....	22
65.	Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge.....	22
66-67.	Wahlen .....	23
68.	Stimmgleichheit .....	23

*Regel* *Seite*

XII. TEILNAHME VON NICHTMITGLIEDERN DER  
KOMMISSION

69.	Teilnahme von Nichtmitgliedstaaten.....	23
70.	Teilnahme nationaler Befreiungsbewegungen.....	24
71-73.	Teilnahme von Sonderorganisationen und Konsultation mit ihnen .....	24
74.	Teilnahme anderer zwischenstaatlicher Organisationen.....	26

XIII. KONSULTATION MIT NICHTSTAATLICHEN  
ORGANISATIONEN UND VERTRETUNG  
DIESER ORGANISATIONEN

75.	Vertretung .....	26
76.	Konsultation .....	26

XIV. ÄNDERUNG UND AUSSETZUNG VON REGELN DER  
GESCHÄFTSORDNUNG

77.	Änderungsverfahren .....	27
78.	Aussetzungsverfahren.....	27

**GESCHÄFTSORDNUNG DER  
FACHKOMMISSIONEN<sup>1</sup>  
DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATS**

**I. TAGUNGEN**

*Anzahl der Tagungen*

**Regel 1**

Sofern der Wirtschafts- und Sozialrat (der Rat) nichts anderes beschließt, hält die Fachkommission (die Kommission) alle zwei Jahre eine Tagung ab.

*Tagungsbeginn*

**Regel 2**

1. Der Zeitpunkt des Beginns jeder Tagung der Kommission wird vom Rat unter Berücksichtigung einer etwaigen Empfehlung der Kommission und im Benehmen mit dem Generalsekretär festgesetzt.

2. In Ausnahmefällen kann der Generalsekretär den Zeitpunkt des Beginns einer Tagung im Benehmen mit dem Konferenzausschuß der Generalversammlung und, soweit dies möglich ist, mit dem Vorsitzenden der Kommission ändern.

*Tagungsort*

**Regel 3**

---

<sup>1</sup>Zur Zeit: Statistische Kommission, Bevölkerungskommission, Kommission für soziale Entwicklung, Menschenrechtskommission, Kommission für die Rechtsstellung der Frau, Suchtstoffkommission.

Die Tagungen finden am Sitz der Vereinten Nationen statt, sofern nicht der Rat unter Berücksichtigung einer etwaigen Empfehlung der Kommission und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen anderen Ort bestimmt.

*Bekanntgabe des Tagungsbeginns*

#### **Regel 4**

Der Generalsekretär gibt den Mitgliedern der Kommission sowie, im Fall der Suchtstoffkommission, dem Präsidenten des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts den Zeitpunkt und den Ort der ersten Sitzung jeder Tagung spätestens sechs Wochen im voraus bekannt.

## II. TAGESORDNUNG

*Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung*

#### **Regel 5**

1. Der Generalsekretär stellt, soweit möglich im Benehmen mit dem Vorsitzenden, die vorläufige Tagesordnung jeder Tagung auf.

2. Die vorläufige Tagesordnung enthält alle aufgrund dieser Geschäftsordnung erforderlichen Gegenstände sowie diejenigen Gegenstände, die vorgeschlagen wurden von:

- a) der Kommission, auf einer früheren Tagung;
- b) der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat, dem Sicherheitsrat oder dem Treuhandrat;
- c) einem Mitglied der Vereinten Nationen;
- d) einer Unterkommission der Kommission;
- e) dem Vorsitzenden;

- f) dem Generalsekretär;
- g) einer Sonderorganisation<sup>2</sup>, vorbehaltlich der Regel 72;
- h) einer nichtstaatlichen Organisation, vorbehaltlich des Absatzes 4.

3. Gegenstände, deren Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung nach Absatz 2 Buchstaben c), e), f), g) und h) vorgeschlagen wird, sind mitsamt den wesentlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, daß sie beim Generalsekretär spätestens sieben Wochen vor der ersten Sitzung einer Tagung eingehen.

4. i) Nichtstaatliche Organisationen der Kategorie I können Gegenstände zur Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung der Kommission vorschlagen; jedoch

a) hat eine Organisation, die einen solchen Gegenstand vorzuschlagen beabsichtigt, den Generalsekretär spätestens neun Wochen vor Beginn der Tagung davon zu unterrichten und vor dem förmlichen Vorschlag eines Gegenstands alle etwaigen Bemerkungen des Sekretariats angemessen zu berücksichtigen;

b) ist der Vorschlag mitsamt den wesentlichen Unterlagen spätestens sieben Wochen vor Beginn der Tagung förmlich vorzulegen.

ii) Ein nach diesem Absatz vorgeschlagener Gegenstand wird in die Tagesordnung der Kommission aufgenommen, wenn er von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder angenommen wird.

*Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung*

## **Regel 6**

---

<sup>2</sup>Im Sinne dieser Geschäftsordnung bezieht sich der Ausdruck "Sonderorganisationen" auf die mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebrachten Sonderorganisationen sowie auf die Internationale Atomenergie-Organisation.

1. Spätestens sechs Wochen vor Beginn einer Tagung der Kommission übermittelt der Generalsekretär den Mitgliedern der Vereinten Nationen, dem Präsidenten des Sicherheitsrats, dem Präsidenten des Treuhandrats, den Sonderorganisationen, den in Regel 74 bezeichneten zwischenstaatlichen Organisationen, den der Kategorie I oder II angehörenden oder in der Liste aufgeführten nichtstaatlichen Organisationen<sup>3</sup> sowie, im Fall der Suchtstoffkommission, dem Präsidenten des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts die vorläufige Tagesordnung der betreffenden Tagung und die wesentlichen Unterlagen zu jedem Gegenstand der Tagesordnung.

2. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Generalsekretär die wesentlichen Unterlagen zu Gegenständen der vorläufigen Tagesordnung unter schriftlicher Angabe seiner Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung übermitteln.

*Annahme der Tagesordnung*

#### **Regel 7**

Zu Beginn jeder Tagung nimmt die Kommission, nach Wahl ihrer Amtsträger gemäß Regel 15, auf der Grundlage der in Regel 5 genannten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für diese Tagung an.

*Änderung der Tagesordnung*

#### **Regel 8**

Während einer Tagung kann die Kommission die Tagesordnung durch die Hinzufügung, Absetzung, Rückstellung oder Abänderung von Gegenständen ändern. Während einer Tagung dürfen nur wichtige und dringende Gegenstände zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

---

<sup>3</sup>Im Sinne dieser Geschäftsordnung bezieht sich der Ausdruck "nichtstaatliche Organisationen" auf nichtstaatliche Organisationen, die nach Teil III der Resolution 1296 (XLIV) des Rates Konsultativstatus beim Rat haben.

*Entwurf der vorläufigen Tagesordnung für die folgende Tagung*

### **Regel 9**

Auf jeder Tagung der Kommission legt der Generalsekretär den Entwurf einer vorläufigen Tagesordnung für die folgende Tagung der Kommission vor und gibt dabei für jeden Gegenstand der Tagesordnung die Unterlagen, die zu diesem Gegenstand vorzulegen sind, und die Rechtsgrundlage für ihre Ausarbeitung an, um es der Kommission zu ermöglichen, diese Unterlagen unter dem Gesichtspunkt ihres Beitrags zur Arbeit der Kommission sowie ihrer Dringlichkeit und Bedeutung in Anbetracht der jeweiligen Lage zu prüfen.

## III. VERTRETUNG

*Amtszeit der Mitglieder*

### **Regel 10**

Sofern der Rat nichts anderes beschließt, beginnt die Amtszeit der Mitglieder der Kommission am 1. Januar nach der Wahl der betreffenden Staaten zu Mitgliedern der Kommission und endet am 31. Dezember nach der Wahl der Staaten, die ihnen als Mitglieder der Kommission folgen sollen.

*Vertreter*

### **Regel 11**

Jedes Mitglied der Kommission bestimmt nach Absprache mit dem Generalsekretär und vorbehaltlich der Bestätigung durch den Rat<sup>4</sup> eine Person zu seinem Vertreter in der Kommission.

---

<sup>4</sup>Gilt nicht für die Suchtstoffkommission, die sich aus Staaten zusammensetzt, deren Vertreter ohne Absprache mit dem Generalsekretär und ohne Bestätigung durch den Rat von den Regierungen ernannt werden.

*Rechte der Vertreter bis zu ihrer Bestätigung<sup>4</sup>*

### **Regel 12**

Eine nach Regel 11 zum Vertreter eines Mitglieds der Kommission bestimmte Person kann bis zur Bestätigung durch den Rat an der Arbeit der Kommission mit denselben Rechten teilnehmen wie die anderen Vertreter in der Kommission.

*Stellvertreter<sup>4</sup>*

### **Regel 13**

1. Jedes Mitglied der Kommission kann im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Stellvertreter bestimmen, der auf jeder Sitzung der Kommission oder, außer im Fall des Absatzes 2, ihrer Nebenorgane an Stelle des Vertreters handelt. Ein so bestimmter Stellvertreter, der als Vertreter handelt, hat denselben Status wie ein Vertreter, einschließlich des Stimmrechts.

2. Im Fall eines Nebenorgans, dessen Mitglieder von Regierungen bestellte, in persönlicher Eigenschaft tätige Sachverständige sind, kann ein Mitglied, das während der Tagung oder eines Teiles derselben nicht anwesend sein kann, mit Zustimmung seiner Regierung und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Stellvertreter bestimmen, der während seiner Abwesenheit an seiner Stelle handelt. Der Stellvertreter hat denselben Status wie der Sachverständige, der dem betreffenden Nebenorgan als Mitglied angehört, einschließlich des Stimmrechts.

*Berater*

### **Regel 14**

Dem Vertreter eines Mitglieds der Kommission können die erforderlichen Berater zur Seite stehen.

#### IV. AMTSTRÄGER

##### *Wahl der Amtsträger*

##### **Regel 15**

Zu Beginn der ersten Sitzung einer ordentlichen Tagung wählt die Kommission aus dem Kreis der Vertreter ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden, einen oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende und weitere Amtsträger nach Bedarf.

##### *Amtszeit*

##### **Regel 16**

Die Amtsträger der Kommission bleiben vorbehaltlich der Regel 19 bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt; Wiederwahl ist zulässig.

##### *Amtierender Vorsitzender*

##### **Regel 17**

1. Kann der Vorsitzende während einer Sitzung oder eines Teiles derselben nicht anwesend sein, so bestimmt er einen der Stellvertretenden Vorsitzenden zu seinem Stellvertreter.

2. Scheidet der Vorsitzende nach Regel 19 aus dem Amt aus, so bestimmen die übrigen Amtsträger einen der Stellvertretenden Vorsitzenden zu seinem Stellvertreter bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden.

##### *Befugnisse des amtierenden Vorsitzenden*

##### **Regel 18**

Ein als Vorsitzender amtierender Stellvertretender Vorsitzender hat die Befugnisse und Pflichten des Vorsitzenden.

*Ersetzung des Vorsitzenden oder anderer Amtsträger*

#### **Regel 19**

Ist der Vorsitzende oder ein anderer Amtsträger nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, oder scheidet er als Vertreter eines Mitglieds der Kommission aus oder scheidet der Staat, dessen Vertreter er ist, als Mitglied der Kommission aus, so scheidet dieser Amtsträger aus seinem Amt aus, und für die restliche Amtszeit wird ein neuer Amtsträger gewählt.

*Stimmrecht des Vorsitzenden<sup>5</sup>*

#### **Regel 20**

Der Vorsitzende oder ein als Vorsitzender amtierender Stellvertretender Vorsitzender kann seinen nach Regel 13 bestimmten Stellvertreter ermächtigen, an den Beratungen und Abstimmungen der Kommission teilzunehmen. In diesem Fall nimmt der Vorsitzende oder amtierende Vorsitzende nur in seiner Eigenschaft als den Vorsitz führender Amtsträger der Kommission an den Beratungen teil.

### V. NEBENORGANE

*Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen*

#### **Regel 21**

1. Während einer Tagung kann die Kommission im Benehmen mit dem Generalsekretär, soweit sie dies für erforderlich hält, aus Mitgliedern der Kommission zusammengesetzte Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen und ihnen jede auf der Tagesordnung stehende Frage zur Prüfung und Berichterstattung überweisen.

---

<sup>5</sup>Nicht anwendbar im Fall eines Nebenorgans, dessen Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätige Sachverständige sind.

2. Mit vorheriger Zustimmung des Rates und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär können die Ausschüsse oder Arbeitsgruppen die Genehmigung zu Sitzungen während der Zeit erhalten, in der die Kommission nicht tagt.

3. Die Mitglieder der Ausschüsse oder Arbeitsgruppen der Kommission werden vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission vom Vorsitzenden bestellt.

#### *Einsetzung von Unterkommissionen*

#### **Regel 22**

1. Die Kommission setzt nur Unterkommissionen ein, die der Rat genehmigt hat.

2. Sofern der Rat nichts anderes beschließt, bestimmt die Kommission den Aufgabenbereich und die Zusammensetzung jeder Unterkommission.

#### *Amtsträger*

#### **Regel 23**

Sofern die Kommission nichts anderes beschließt, wählen ihre Nebenorgane ihre Amtsträger selbst.

#### *Geschäftsordnung*

#### **Regel 24**

Die Geschäftsordnung der Kommission gilt für das Verfahren ihrer Nebenorgane, soweit die Regeln anwendbar sind.

## VI. SEKRETARIAT

### *Pflichten des Generalsekretärs*

#### **Regel 25**

1. Der Generalsekretär ist in dieser Eigenschaft bei allen Sitzungen der Kommission tätig. Er kann einen Angehörigen des Sekretariats zu seinem Stellvertreter bestimmen.
2. Er stellt und leitet das von der Kommission benötigte Personal und ist für alle Vorkehrungen verantwortlich, die für die Sitzungen der Kommission erforderlich sind.
3. Er hält die Mitglieder der Kommission über alle Fragen auf dem laufenden, die ihr zur Behandlung vorgelegt werden könnten.

### *Pflichten des Sekretariats*

#### **Regel 26**

#### Das Sekretariat

- a) dolmetscht die auf den Sitzungen gehaltenen Reden;
- b) erhält, übersetzt und verteilt die Dokumente;
- c) druckt, veröffentlicht und verteilt entsprechend den Erfordernissen die Sitzungsprotokolle der Tagungen, die Resolutionen der Kommission und die erforderlichen Unterlagen;
- d) sorgt für die Aufbewahrung der Dokumente im Archiv und
- e) verrichtet ganz allgemein alle sonstigen Arbeiten, die ihm aufgetragen werden.

*Erklärungen des Sekretariats*

**Regel 27**

Der Generalsekretär oder sein Vertreter kann vorbehaltlich der Regel 43 gegenüber der Kommission zu jeder zur Beratung stehenden Frage sowohl mündliche als auch schriftliche Erklärungen abgeben.

*Kostenvoranschläge*

**Regel 28**

1. Bevor ein Vorschlag, der Ausgaben der Vereinten Nationen zur Folge hat, von der Kommission genehmigt wird, veranschlagt der Generalsekretär die Kosten, die sich aus der Durchführung des Vorschlags für den Programmhaushalt ergeben werden, und unterbreitet der Kommission diesen Voranschlag. Bei der Prüfung des Vorschlags durch die Kommission weist der Vorsitzende auf diesen Voranschlag hin und fordert zur Beratung darüber auf.

2. In jedem Vorschlag für den Programmhaushalt, den die Kommission dem Rat zur Genehmigung empfiehlt, müssen die zu erreichenden Ziele dargelegt werden.

VII. SPRACHEN

*Amts- und Arbeitssprachen*

**Regel 29**

Die Amtssprachen der Kommission sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch, die Arbeitssprachen Englisch, Französisch und Spanisch.

*Dolmetschung*

**Regel 30**

1. Reden, die in einer Amtssprache gehalten werden, sind in die anderen Amtssprachen zu dolmetschen.

2. Ein Redner kann eine Rede in einer Sprache halten, die nicht Amtssprache ist, wenn er für die Dolmetschung in eine der Amtssprachen sorgt. Die Dolmetschung in die anderen Amtssprachen durch Dolmetscher des Sekretariats kann von der Dolmetschung in die erste Amtssprache ausgehen.

*Sprachen der Sitzungsprotokolle*

### **Regel 31**

Die Sitzungsprotokolle werden in den Arbeitssprachen erstellt. Auf Antrag eines Vertreters wird von einem Sitzungsprotokoll oder einem Teil davon eine Übersetzung in eine der anderen Amtssprachen bereitgestellt.

*Sprachen der Resolutionen und anderen förmlichen Beschlüsse*

### **Regel 32**

Alle Resolutionen, Empfehlungen und anderen förmlichen Beschlüsse der Kommission werden in den Amtssprachen bereitgestellt.

## VIII. SITZUNGSPROTOKOLLE UND BERICHTE

*Tonaufzeichnungen der Sitzungen*

### **Regel 33**

Tonaufzeichnungen der Sitzungen der Kommission werden vom Sekretariat angefertigt und aufbewahrt. Solche Aufzeichnungen können auch von den Sitzungen der Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Unterkommissionen angefertigt und aufbewahrt werden, wenn die Kommission dies beschließt.

*Kurzprotokolle der Sitzungen*

**Regel 34**

Kurzprotokolle der Sitzungen der Kommission oder ihrer Nebenorgane werden ohne ausdrückliche Genehmigung des Rates nicht angefertigt.

*Protokolle der öffentlichen Sitzungen*

**Regel 35**

1. Kurzprotokolle der öffentlichen Sitzungen der Kommission und ihrer Nebenorgane werden, wenn dies verlangt und genehmigt worden ist, vom Sekretariat angefertigt. Sie werden so bald wie möglich an alle Mitglieder der Kommission oder des betreffenden Organs sowie an alle anderen Teilnehmer der Sitzung verteilt, die binnen einer Woche nach Empfang der Protokolle dem Sekretariat Berichtigungen vorlegen können; unter besonderen Umständen kann der den Vorsitz führende Amtsträger im Benehmen mit dem Generalsekretär die Frist für die Vorlage von Berichtigungen verlängern. Bei Unstimmigkeiten über solche Berichtigungen entscheidet der den Vorsitz führende Amtsträger des Organs, auf das sich das Protokoll bezieht, erforderlichenfalls nach Anhörung der Tonaufzeichnungen der Beratungen. Die Berichtigungen werden in einem gesonderten Korrigendum zusammengefaßt, das nach Schluß der Tagung herausgegeben wird.

2. Die Kurzprotokolle und das Gesamtkorrigendum werden umgehend an die Mitglieder der Vereinten Nationen und an die Sonderorganisationen verteilt. Nach der Veröffentlichung können diese Protokolle von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

*Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen*

**Regel 36**

Die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen der Kommission werden umgehend an die Mitglieder der Kommission und an alle anderen Teilnehmer dieser Sitzungen verteilt. Sie werden anderen Mitgliedern der Vereinten Nationen auf Beschluß der Kommission zur Verfügung gestellt. Sie können zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen veröffentlicht werden, welche die Kommission festlegt.

*Berichte an den Rat*

#### **Regel 37**

Die Kommission legt dem Rat über jede Tagung einen Tätigkeitsbericht vor, der in der Regel nicht mehr als 32 Seiten umfassen darf und eine kurze Zusammenfassung der Empfehlungen und eine Aufstellung der Fragen enthält, zu denen Maßnahmen des Rates erforderlich sind. Die Kommission faßt ihre Empfehlungen und Resolutionen soweit durchführbar in Form von Entwürfen zur Genehmigung durch den Rat ab.

*Übermittlung förmlicher Beschlüsse und Berichte*

#### **Regel 38**

Der Wortlaut der von der Kommission angenommenen förmlichen Beschlüsse und Berichte wird so bald wie möglich an alle Mitglieder der Kommission und an alle anderen Teilnehmer der Tagung verteilt. Der gedruckte Wortlaut dieser Beschlüsse und Berichte wird so bald wie möglich nach Schluß der Tagung an die Mitglieder der Vereinten Nationen, an die Sonderorganisationen, an die in Regel 74 bezeichneten zwischenstaatlichen Organisationen und an die entsprechenden der Kategorie I oder II angehörenden oder in der Liste aufgeführten nichtstaatlichen Organisationen verteilt.

### **IX. ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN**

*Allgemeiner Grundsatz*

#### **Regel 39**

Die Sitzungen der Kommission sind öffentlich, sofern diese nichts anderes beschließt.

## X. FÜHRUNG DER GESCHÄFTE

### *Verhandlungs- und Beschlußfähigkeit*

#### **Regel 40**

Die Kommission ist verhandlungs- und beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vertreter ihrer Mitglieder anwesend ist.

### *Allgemeine Befugnisse des Vorsitzenden*

#### **Regel 41**

1. Der Vorsitzende übt außer den ihm in dieser Geschäftsordnung sonst erteilten Befugnissen die folgenden aus: Er eröffnet und schließt alle Sitzungen der Kommission, leitet die Beratungen, sorgt für die Beachtung dieser Geschäftsordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und gibt die Beschlüsse bekannt. Der Vorsitzende hat während der Sitzungen der Kommission im Rahmen dieser Geschäftsordnung volle Verfügungsgewalt über den Gang der Beratung und zur Wahrung der Ordnung. Er entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung. Er kann der Kommission den Abschluß der Rednerliste, die Beschränkung der Redezeit und der Anzahl der Reden des Vertreters jedes Mitglieds zu einem Gegenstand, die Vertagung oder den Schluß der Aussprache sowie die Unterbrechung oder Vertagung einer Sitzung vorschlagen.

2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben untersteht der Vorsitzende der Kommission.

### *Anträge zur Geschäftsordnung*

#### **Regel 42**

1. Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen; der Vorsitzende entscheidet über den Antrag sofort nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann jeder Vertreter Einspruch erheben. Der Einspruch wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder die Entscheidung des Vorsitzenden aufhebt, bleibt sie bestehen.

2. Ein Vertreter, der das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Beratung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

### *Reden*

#### **Regel 43**

1. Niemand darf in der Kommission das Wort ergreifen, ohne daß ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Vorbehaltlich der Regeln 42, 45 und 48 bis 50 ruft der Vorsitzende die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf.

2. Die Aussprache beschränkt sich auf die der Kommission vorgelegte Frage, und der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

3. Die Kommission kann die Redezeit und die Anzahl der Reden des Vertreters jedes Mitglieds zu einer Frage beschränken; zu dem Antrag auf eine solche Beschränkung wird nur zwei die Beschränkung befürwortenden und zwei widersprechenden Vertretern das Wort erteilt; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt. Stellungnahmen zu Verfahrensfragen dürfen fünf Minuten nicht überschreiten, sofern die Kommission nichts anderes beschließt. Überschreitet bei beschränkter Rededauer ein Redner seine Redezeit, so ruft ihn der Vorsitzende unverzüglich zur Ordnung.

### *Abschluß der Rednerliste*

#### **Regel 44**

Während der Aussprache kann der Vorsitzende die Rednerliste bekanntgeben und sie mit Zustimmung der Kommission für abgeschlossen erklären. Ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Vorsitzende mit Zustimmung der Kommission die Aussprache für geschlossen. Dies hat dieselbe Wirkung, als würde die Aussprache durch Beschluß der Kommission geschlossen.

*Recht auf Antwort*

#### **Regel 45**

Der Vorsitzende gewährt das Recht auf Antwort dem Vertreter eines jeden Mitglieds, das darum ersucht. Die Vertreter sollen sich bei der Ausübung dieses Rechtes bemühen, sich so kurz wie möglich zu fassen, und ihre Erklärungen nach Möglichkeit am Ende der Sitzung abgeben, auf der sie um Gewährung dieses Rechts ersuchen.

*Glückwünsche*

#### **Regel 46**

Glückwünsche für die neugewählten Amtsträger werden nur vom abtretenden Vorsitzenden oder einem Mitglied seiner Delegation oder von einem vom abtretenden Vorsitzenden bestimmten Vertreter ausgesprochen.

*Beileidsbezeugungen*

#### **Regel 47**

Beileidsbezeugungen werden nur vom Vorsitzenden im Namen aller Mitglieder abgegeben. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Kommission im Namen aller ihrer Mitglieder eine Botschaft senden.

*Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung*

#### **Regel 48**

Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter jederzeit die Unterbrechung oder die Vertagung der Sitzung beantragen. Eine Beratung solcher Anträge ist nicht zulässig; sie werden vielmehr sofort zur Abstimmung gestellt.

*Vertagung der Aussprache*

#### **Regel 49**

Ein Vertreter kann jederzeit die Vertagung der Aussprache über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beantragen. Zu dem Antrag wird nur zwei die Vertagung befürwortenden und zwei widersprechenden Vertretern das Wort erteilt; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt.

*Schluß der Aussprache*

#### **Regel 50**

Ein Vertreter kann jederzeit den Schluß der Aussprache über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beantragen, auch wenn ein anderer Vertreter sich bereits zu Wort gemeldet hat. Zu dem Antrag wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Vertretern das Wort erteilt; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt.

*Reihenfolge der Anträge*

#### **Regel 51**

Vorbehaltlich der Regel 42 haben folgende Anträge, in der nachstehenden Reihenfolge, Vorrang vor allen bereits eingebrachten Vorschlägen oder Anträgen:

- a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
- b) Anträge auf Vertagung der Sitzung;

c) Anträge auf Vertagung der Aussprache über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand;

d) Anträge auf Schluß der Aussprache über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand.

*Vorlage von Vorschlägen und wesentlichen Änderungsanträgen*

#### **Regel 52**

Vorschläge und wesentliche Änderungsanträge sind in der Regel schriftlich beim Generalsekretär einzureichen. Sofern die Kommission nichts anderes beschließt, werden Vorschläge und wesentliche Änderungsanträge frühestens vierundzwanzig Stunden nach Verteilung der Abschriften an alle Mitglieder beraten oder zur Abstimmung gestellt.

*Zurückziehung von Vorschlägen und Anträgen*

#### **Regel 53**

Ein Einbringer kann seinen Vorschlag oder Antrag jederzeit zurückziehen, bevor die Abstimmung darüber begonnen hat, sofern der Vorschlag oder Antrag nicht geändert worden ist. Jeder Vertreter kann einen zurückgezogenen Vorschlag oder Antrag erneut einbringen.

*Beschlüsse über die Zuständigkeit*

#### **Regel 54**

Ein Antrag auf Beschlußfassung darüber, ob die Kommission für die Annahme eines ihr unterbreiteten Vorschlags zuständig ist, wird zur Abstimmung gestellt, bevor über den Vorschlag selbst abgestimmt wird.

*Erneute Behandlung von Vorschlägen*

#### **Regel 55**

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er während derselben Tagung nicht erneut behandelt werden, es sei denn, daß die Kommission dies beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Behandlung wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Vertretern das Wort erteilt; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt.

## XI. ABSTIMMUNG UND WAHLEN

### *Stimmrecht*

#### **Regel 56**

Jedes Mitglied der Kommission hat eine Stimme.

### *Antrag auf Abstimmung*

#### **Regel 57**

Über einen der Kommission zur Beschlußfassung vorliegenden Vorschlag oder Antrag wird abgestimmt, wenn ein Mitglied dies verlangt. Verlangt kein Mitglied eine Abstimmung, so kann die Kommission Vorschläge oder Anträge ohne Abstimmung annehmen.

### *Erforderliche Mehrheit*

#### **Regel 58**

1. Außer in dem in Regel 5 Absatz 4 Ziffer ii) vorgesehenen Fall bedürfen die Beschlüsse der Kommission der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

2. Als "anwesende und abstimmende Mitglieder" im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten Mitglieder, die eine Ja- oder Nein-Stimme abgeben. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Mitglieder.

### *Abstimmungsverfahren*

### **Regel 59**

1. Außer in dem in Regel 66 vorgesehenen Fall stimmt die Kommission in der Regel durch Handzeichen ab; jeder Vertreter kann jedoch eine namentliche Abstimmung verlangen. Diese findet in der alphabetischen Reihenfolge der englischen Namen der in der Kommission vertretenen Staaten statt; der Vorsitzende ermittelt durch das Los den Namen des Staates, der als erster abzustimmen hat. Bei namentlicher Abstimmung wird der Name jedes Mitglieds aufgerufen, und sein Vertreter antwortet mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung".

2. Die Stimmabgabe jedes Mitglieds, das an einer namentlichen Abstimmung teilnimmt, wird im Sitzungsprotokoll festgehalten.

*Erklärung zur Stimmabgabe*

### **Regel 60**

Die Vertreter können vor Beginn oder nach Schluß der Abstimmung kurze Erklärungen abgeben, und zwar ausschließlich zur Erläuterung ihrer Stimmabgabe. Der Vertreter eines Mitglieds, das einen Vorschlag oder Antrag eingebracht hat, darf seine Stimmabgabe dazu nur erläutern, wenn der Vorschlag oder Antrag geändert worden ist.

*Verlauf der Abstimmung*

### **Regel 61**

Nachdem der Vorsitzende die Abstimmung eröffnet hat, darf kein Vertreter sie unterbrechen, es sei denn durch einen Antrag zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Abstimmungsvorgang.

*Teilung von Vorschlägen und Änderungsanträgen*

### **Regel 62**

Über Teile eines Vorschlags oder Änderungsantrags wird getrennt abgestimmt, wenn ein Vertreter verlangt, daß der Vorschlag oder Änderungsantrag geteilt wird. Diejenigen Teile des Vorschlags oder Änderungsantrags, die gebilligt worden sind, werden danach als Ganzes zur Abstimmung gestellt; sind alle zum Beschlußteil gehörenden Teile eines Vorschlags oder Änderungsantrags abgelehnt worden, so gilt der gesamte Vorschlag oder Änderungsantrag als abgelehnt.

#### *Änderungsanträge*

##### **Regel 63**

Ein Änderungsantrag ist ein Vorschlag, der lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teiles eines anderen Vorschlags vorsieht.

#### *Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge*

##### **Regel 64**

Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag eingebracht, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Bedeutet die Annahme eines Änderungsantrags zwangsläufig die Ablehnung eines anderen, so wird letzterer nicht zur Abstimmung gestellt. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt.

#### *Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge*

##### **Regel 65**

1. Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge, die keine Änderungsanträge sind, auf dieselbe Frage, so wird, sofern die Kommission nichts anderes beschließt, darüber in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie

eingebraucht wurden. Die Kommission kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob sie über den nächsten Vorschlag abstimmen will.

2. Ein Antrag, die Kommission möge über einen Vorschlag keinen Beschluß fassen, geht diesem Vorschlag vor.

### *Wahlen*

#### **Regel 66**

Alle Wahlen sind geheim, sofern nicht die Kommission, ohne daß Einspruch erhoben wird, beschließt, einen Bewerber oder eine Bewerberliste, auf die man sich geeinigt hat, ohne Abstimmung zu wählen.

#### **Regel 67**

1. Ist ein Wahlamt oder sind unter den gleichen Bedingungen mehrere Wahlämter gleichzeitig zu besetzen, so gelten diejenigen Bewerber als gewählt, die im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die höchste Stimmenzahl erhalten, wobei die Zahl der Bewerber die Zahl dieser Ämter nicht überschreiten darf.

2. Ist die Zahl der Bewerber, welche die Mehrheit erhalten, niedriger als die Zahl der zu besetzenden Wahlämter, so finden zusätzliche Wahlgänge statt, um die verbleibenden Ämter zu besetzen.

### *Stimmgleichheit*

#### **Regel 68**

Ergibt sich Stimmgleichheit bei einer Abstimmung, die kein Wahlgang ist, so gilt der Vorschlag oder Antrag als abgelehnt.

## XII. TEILNAHME VON NICHTMITGLIEDERN DER KOMMISSION

### *Teilnahme von Nichtmitgliedstaaten*

#### **Regel 69**

1. Die Kommission lädt jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied der Kommission ist, und jeden anderen Staat<sup>6</sup> ein, an ihren Beratungen über jede Frage teilzunehmen, die für diesen Staat von besonderem Belang ist.

2. Ein Nebenorgan der Kommission lädt\* jeden Staat<sup>6</sup>, der nicht zu seinen Mitgliedern<sup>7</sup> gehört, zur Teilnahme an seinen Beratungen über jede Frage ein, die für diesen Staat von besonderem Belang ist.

3. Ein auf diese Weise eingeladenes Staat hat kein Stimmrecht, kann jedoch Vorschläge vorlegen, die auf Verlangen eines Mitglieds der Kommission oder des betreffenden Nebenorgans zur Abstimmung gestellt werden können.

### *Teilnahme nationaler Befreiungsbewegungen*

#### **Regel 70**

Die Kommission kann jede nationale Befreiungsbewegung, die durch oder im Einklang mit Resolutionen der Generalversammlung anerkannt ist,

---

<sup>6</sup>Der Wirtschafts- und Sozialrat geht davon aus, daß eine Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Regel der Übung der Generalversammlung hinsichtlich der Anwendung einer "Allstaaten"-Klausel folgen wird und daß sie in allen Fällen, in denen dies ratsam ist, die Stellungnahme des Rates einholen wird, bevor sie entsprechende Beschlüsse faßt.

\*Anm.d.Übers.: Im franz. Wortlaut "*kann ... einladen*".

<sup>7</sup>Der Ausdruck "der nicht zu seinen Mitgliedern gehört" findet nicht auf Nebenorgane Anwendung, deren Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätige Sachverständige sind.

einladen, ohne Stimmrecht an ihren Beratungen über jede Frage teilzunehmen, die für diese Bewegung von besonderem Belang ist.

*Teilnahme von Sonderorganisationen<sup>8</sup> und Konsultation mit ihnen*

### **Regel 71**

Im Einklang mit den zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen geschlossenen Übereinkünften sind die Sonderorganisationen berechtigt,

*a)* auf den Sitzungen der Kommission und ihrer Nebenorgane vertreten zu sein;

*b)* ohne Stimmrecht durch ihre Vertreter an Beratungen über Gegenstände teilzunehmen, die für sie von Belang sind, und Vorschläge in bezug auf diese Gegenstände vorzulegen, die auf Verlangen eines Mitglieds der Kommission oder des betreffenden Nebenorgans zur Abstimmung gestellt werden können.

### **Regel 72**

Bevor der Generalsekretär einen von einer Sonderorganisation vorgeschlagenen Gegenstand auf die vorläufige Tagesordnung setzt, führt er die erforderlichen vorbereitenden Konsultationen mit der betreffenden Organisation.

### **Regel 73**

1. Enthält ein zur Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung einer Tagung vorgeschlagener oder nach Regel 5 zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzter Gegenstand einen Vorschlag über neue Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Fragen, die für eine oder mehrere Sonderorganisationen von unmittelbarem Belang sind, so nimmt der Generalsekretär mit den betreffenden Organisationen Konsultationen auf und

---

<sup>8</sup>Siehe Fußnote 2.

berichtet der Kommission über die Möglichkeiten, eine koordinierte Nutzung der Mittel der jeweiligen Organisationen zu erreichen.

2. Bezieht sich im Verlauf einer Sitzung der Kommission ein Vorschlag über neue Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Fragen, die für eine oder mehrere Sonderorganisationen von unmittelbarem Belang sind, so lenkt der Generalsekretär, nachdem er die Vertreter der betreffenden Organisationen soweit irgend möglich konsultiert hat, die Aufmerksamkeit der Kommission auf die Folgen des Vorschlags.

3. Bevor die Kommission über die oben bezeichneten Vorschläge entscheidet, vergewissert sie sich, daß angemessene Konsultationen mit den betreffenden Organisationen stattgefunden haben.

*Teilnahme anderer zwischenstaatlicher Organisationen*

#### **Regel 74**

Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen, denen die Generalversammlung den Status eines ständigen Beobachters zuerkannt hat, und anderer zwischenstaatlicher Organisationen, die vom Rat auf Dauer bestimmt oder von der Kommission eingeladen werden, können ohne Stimmrecht an den Beratungen der Kommission über Fragen aus dem Tätigkeitsbereich dieser Organisationen teilnehmen.

### XIII. KONSULTATION MIT NICHTSTAATLICHEN ORGANISATIONEN UND VERTRETUNG DIESER ORGANISATIONEN

*Vertretung*

#### **Regel 75**

Nichtstaatliche Organisationen der Kategorie I oder II können befugte Vertreter benennen, die als Beobachter auf öffentlichen Sitzungen der Kommission und ihrer Nebenorgane anwesend sein können. Die in der Liste aufgeführten nichtstaatlichen Organisationen können Vertreter zu diesen

Sitzungen entsenden, wenn Fragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich erörtert werden.

#### *Konsultation*

#### **Regel 76**

1. Die Kommission kann Organisationen der Kategorie I oder II entweder unmittelbar oder über einen oder mehrere hierzu gebildete Ausschüsse konsultieren. In allen Fällen können diese Konsultationen auf Einladung der Kommission oder auf Verlangen der Organisation stattfinden.

2. Auf Empfehlung des Generalsekretärs und auf Verlangen der Kommission können Organisationen, die in der Liste aufgeführt sind, ebenfalls von der Kommission gehört werden.

#### XIV. ÄNDERUNG UND AUSSETZUNG VON REGELN DER GESCHÄFTSORDNUNG

#### *Änderungsverfahren*

#### **Regel 77**

Nur der Rat kann diese Geschäftsordnung ändern.

#### *Aussetzungsverfahren*

#### **Regel 78**

Eine Regel der Geschäftsordnung kann von der Kommission vorübergehend ausgesetzt werden, sofern diese Aussetzung nicht mit einem anwendbaren Beschluß des Rates unvereinbar ist und der Aussetzungsvorschlag vierundzwanzig Stunden vorher bekanntgegeben wurde; darauf kann verzichtet werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Jede Aussetzung ist auf einen bestimmten Zweck und auf die zur Erreichung dieses Zweckes erforderliche Frist beschränkt.